



- Der Präsident -

Az.: 4.12.05.04/1

In dem Festlegungsverfahren

zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs, die eine zuschaltbare Last zu erfüllen hat nach § 13k Absatz 3 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),

unter Beteiligung

der RWE Generation SE, vertreten durch den Vorstand, RWE Platz 3, 45242 Essen,

- Beteiligte zu 1) -

der Uniper Energy Sales GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beteiligte zu 2) -

der Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand,

- Beteiligte zu 3) -

der Uniper Hydrogen GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 4) -

der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221
Düsseldorf vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 5) -

Verfahrensbevollmächtigte zu 2) bis 5): Uniper SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, diese vertreten durch den Vorstand,

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 28.06.2024 entschieden:

1. Eine zuschaltbare Last muss zur Sicherstellung der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs für die Registrierung am Verfahren der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zur Zuteilung von Abregelungsstrommengen nach § 13k Abs. 2 S. 2 und S. 3, Abs. 6 EnWG oder eines entsprechenden Verfahrens eines Elektrizitätsverteilnetzbetreibers nach § 13k Abs. 8 EnWG einem der unter Ziffer 2, Ziffer 3 oder Ziffer 4 festgelegten Segmente angehören und die dort jeweils aufgeführten besonderen Voraussetzungen sowie die folgenden allgemeinen Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllen:
 - a. Der Betreiber einer Anlage kann diese technisch steuern; alternativ kann sein Lieferant oder, wenn die Registrierung über einen Aggregator stattfindet, der Aggregator, die Anlage technisch und rechtlich steuern; und
 - b. es darf sich nicht um eine Anlage handeln, für die eine vertragliche Vereinbarung nach § 13 Abs. 6a EnWG zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber einer KWK-Anlage besteht.
2. Sofern es sich um eine Anlage handelt, die im Betrieb (operativ) eine fossile Wärmeerzeugung durch eine strombasierte Wärmeerzeugung ersetzen kann (Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“), müssen die folgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Anlage darf im Monat vor der Registrierung nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG sowie jeweils im Vormonat ab dem zweiten Erbringungsmonat außerhalb des Verfahrens nach § 13k EnWG höchstens einen Verbrauch aufweisen, der einem Volllastbetrieb von 2 % der Dauer des jeweiligen Monats entspricht; hiervon ausgenommen ist die Erbringung von Regelarbeit sowie Primärregelleistung und Testfahrten, die ein Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber angefordert hat; und
 - b. alle Anlagen des Betreibers und alle Anlagen eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens, die sich für ein Zuteilungsverfahren eines Übertragungs- oder Verteilnetzbetreibers nach § 13k EnWG präqualifiziert haben oder die Bedingungen hierfür erfüllen und die in dasselbe Wärmesystem einspeisen, müssen teilnehmen; hiervon ausgenommen sind nach § 13 Abs. 6a EnWG vertraglich gebundene Anlagen.
3. Sofern es sich bei der Anlage um einen netzgekoppelten Stromspeicher handelt (Segment 2 „netzgekoppelte Stromspeicher“), müssen die folgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt sein:

 - a. Die Anlage darf während des durch den Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber für ein Zuteilungsverfahren nach § 13k EnWG prognostizierten Engpasses, inklusive eines von ihm bemessenen zeitlichen Sicherheitszuschlags, keinen Strom erzeugen (temporäres Erzeugungsverbot); hiervon ausgenommen ist die Bereitstellung und Erbringung von Primärregelleistung, sofern nicht gleichzeitig nach 13k EnWG zugeteilter Strom verbraucht wird; und
 - b. die Anlage darf im Monat vor der Registrierung nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG sowie jeweils im Vormonat ab dem zweiten Erbringungsmonat außerhalb des Verfahrens nach § 13k EnWG höchstens einen Verbrauch aufweisen, der einem Volllastbetrieb von 2 % der Dauer des jeweiligen Monats entspricht; hiervon ausgenommen ist die Bereitstellung und Erbringung von Regelarbeit sowie Primärregelleistung und Testfahrten, die ein Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber angefordert hat.

4. Sofern es sich um eine Anlage mit einer installierten elektrischen Nennleistung von mindestens 100 kW in Form eines Elektrolyseurs zur Herstellung von Wasserstoff oder in Form einer Wärmepumpe handelt (Segment 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“), muss die Anlage nach dem 29.12.2023 erstmals in Betrieb genommen worden sein.

5. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I. Sachverhalt

Am 29. Dezember 2023 ist § 13k des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) „Nutzen statt Abregeln“ (NsA 2.0) in Kraft getreten (BGBl. 2023 I Nr. 405 vom 28. Dezember 2023). Mit diesem Instrument soll in geeigneten Regionen ein Anreiz zur Aktivierung zusätzlichen Stromverbrauchs durch zusätzlich zuschaltbare Lasten (Entlastungsanlagen) geschaffen werden. Hierdurch soll eine engpassentlastende Wirkung eintreten. Die Menge an Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen, die wegen Netzengpässen abgeregelt wird, soll sich damit verringern.

Bereits mit dem EEG 2016 wurde das Instrument „Nutzen statt Abregeln“ durch § 13 Abs. 6a EnWG eingeführt (NsA 1.0; BGBl. 2016 I Nr. 49 vom 18. Oktober 2016, S. 2258). Der neu eingefügte § 13k EnWG ersetzt und erweitert den weggefallenen § 13 Abs. 6b EnWG a. F. Dieser war 2022 in Kraft getreten (BGBl. 2022 I S. 1214), kam aber nicht zur praktischen Anwendung (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 146).

Die Bundesnetzagentur, Übertragungsnetzbetreiber und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) führten am 19. Januar 2024 eine Informationsveranstaltung zur Einführung von „Nutzen statt Abregeln“ gemäß § 13k EnWG durch. An dieser konnten Verbände und Unternehmen teilnehmen. Vorab wurde allen Interessenten durch Hinweis auf der Internetseite der Bundesnetzagentur vom 2. Januar 2024 (bis zum 7. Februar 2024) die Gelegenheit gegeben, der Bundesnetzagentur Anregungen zum Kriterium der „Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs“ zu übermitteln.

Am 23. Januar 2024 haben die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur eine Informationsveranstaltung für potentiell betroffene Verteilnetzbetreiber durchgeführt. Die Veranstaltung diente der Vorstellung des geplanten Konzepts der Übertragungsnetzbetreiber und der Schnittstellen zu den Verteilnetzbetreibern. Vertiefend fand am 7. März 2024 eine Informationsveranstaltung unter anderem zu den Entlastungsregionen und der operativen Koordinierung zwischen betroffenen Verteilnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern statt, an der die Bundesnetzagentur teilnahm.

Am 7. Februar 2024 leitete die Bundesnetzagentur von Amts wegen das vorliegende Festlegungsverfahren ein (Veröffentlichung im Internet: bundesnetzagentur.de > Fachthemen> Elektrizität und Gas> Versorgungssicherheit> Nutzen statt Abregeln 2.0). Am 13. Februar 2024 hat die Bundesnetzagentur die Landesregulierungsbehörden über die Einleitung des Festlegungsverfahrens unterrichtet.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur am 2. April 2024 ihr Umsetzungskonzept nach § 13k Abs. 6 EnWG vorgelegt.

Am 15. April 2024 hat die Bundesnetzagentur einen Entwurf der Festlegung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme auf ihrer Internetseite veröffentlicht und im Zeitraum vom 15. April 2024 bis 6. Mai 2024 zur öffentlichen Konsultation gestellt.

An dieser Konsultation haben sich die folgenden Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Abgabe von Stellungnahmen beteiligt:

ARGE Netz GmbH & Co. KG, ARGEnegie e.V., BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE), Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V., decarbon1ze GmbH, Deutscher Wasserstoff-Verband (DWV) e.V., EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V., enspired GmbH, E.ON Energie Deutschland GmbH, EWE GASSPEICHER GmbH, GESI Green Energy Storage Initiative SE, HH2E AG, Hynamics Deutschland GmbH, IHK Nord - Arbeitsgemeinschaft Norddeutscher Industrie- und Handelskammern e.V., RWE AG, Schleswig-Holstein Netz AG, Stablegrid Engineers GmbH, STOFF2 GmbH, 50 Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gewürdigt und sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Mit Entscheidung vom 5. Juni 2024 hat die Bundesnetzagentur die Beteiligten zu 1) – 5), auf ihren Antrag hin, beigeladen.

Den Landesregulierungsbehörden sowie dem Bundeskartellamt wurde ein Entwurf der Festlegung am 15. April 2024 zur Stellungnahme übersandt. Dem Länderausschuss wurde am 15./19. April 2024 der Festlegungsentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt sowie im Länderausschuss vom 25. April 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Begriffsbestimmungen

Übertragungsnetzbetreiber

Soweit in dieser Festlegung von Übertragungsnetzbetreibern die Rede ist, sind damit die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne des § 3 Nr. 10a EnWG gemeint.

Verteilnetzbetreiber

Soweit in dieser Festlegung von Verteilnetzbetreibern die Rede ist, sind damit die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG gemeint.

Betreiber

Betreiber im Sinne dieser Festlegung ist, wer die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt, ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt.¹

Anlage

Als Anlage im Sinne dieser Festlegung ist jede zuschaltbare Last i. S. d. § 13k Abs. 3 S. 1 EnWG zu verstehen.

Unter den Begriff Anlagen fallen ebenso netzgekoppelte Stromspeicher. Netzgekoppelte Stromspeicher sind Anlagen zu Speicherung elektrischer Energie i. S. d. § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG, bei denen die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder vollständig in dasselbe Netz eingespeist wird.

Zuschaltbare Last

Als zuschaltbare Last ist jede Anlage zu verstehen, von der eine Zuschaltleistung in der Form herbeigeführt werden kann, dass der Wirkleistungsbezug zuverlässig um eine bestimmte Leistung erhöht werden kann.

¹ Vgl. BGH, Urteil des VIII. Zivilsenats vom 13.2.2008 - VIII ZR 280/05, Rn. 10.

Die Definition einer zuschaltbaren Last ist abgeleitet aus einem Umkehrschluss zu der Begriffsbestimmung einer regelbaren Last in § 2 Nr. 19 Kapazitätsreserveverordnung.

Aggregatoren

Aggregatoren im Sinne dieser Festlegung sind gemäß § 3 Nr. 1a EnWG natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die eine Tätigkeit ausüben, bei der Verbrauch oder Erzeugung von elektrischer Energie in Energieanlagen oder in Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt angeboten werden.

Verbundenes Unternehmen

Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Festlegung sind solche, die im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1; „EG-Fusionskontrollverordnung“) miteinander verbunden sind. Der Rückgriff auf die Verbindung nach Art. 3 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung ist im Energierecht bewährt (vgl. § 3 Nr. 38 EnWG).

Volllastbetrieb

Volllastbetrieb ist Betrieb der Anlage mit der vollständigen installierten elektrischen Netto-Nennleistung.

III. Rechtliche Würdigung

1. Ermächtigungsgrundlage

Die vorliegende Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 i. V. m. § 13k Abs. 3 S. 3 EnWG.

Das Verfahren war gemäß § 13k Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 66 Abs. 1 EnWG von Amts wegen einzuleiten.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Gemäß § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 7a EnWG werden Entscheidungen nach § 13k

EnWG nicht zwingend durch die Beschlusskammern getroffen. Von der Möglichkeit nach § 59 Abs. 1 S. 4 EnWG, eine Entscheidung nach § 59 Abs. 2 S. 2 EnWG durch eine Beschlusskammer zu treffen, wurde für die Festlegung nach § 13k Abs. 3 S. 3 EnWG kein Gebrauch gemacht.

3. Formelle Anforderungen

Die Festlegung erfüllt die formellen Anforderungen.

3.1 Adressaten der Festlegung

Die Festlegung richtet sich an Betreiber von zusätzlich zuschaltbaren Lasten in Entlastungsregionen, die sich als Entlastungsanlage bei ihrem Übertragungsnetzbetreiber (vgl. § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG) oder Verteilnetzbetreiber (vgl. § 13k Abs. 8 S. 2 i. V. m. Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG) registrieren lassen wollen.

3.2 Möglichkeit zur Stellungnahme

Die erforderliche Anhörung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG wurde durchgeführt. Die Bundesnetzagentur hat den Festlegungsentwurf durch Veröffentlichung im Internet öffentlich konsultiert. Durch dieses Verfahren hatten alle tatsächlich und potentiell Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesländern die betroffenen Netzbetreiber ihre Sitze haben, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Die vorliegende Festlegung basiert auf den §§ 29 Abs. 1, 13k Abs. 3 S. 3 EnWG. Diese sind Bestandteil des Teils 3 des EnWG.

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß durch Übersendung des Festlegungsentwurfs beteiligt.

Der Länderausschuss hatte gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme.

4. Von der Festlegung erfasster Zeitraum

Die Festlegung und somit die Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs finden ab dem 1. Oktober 2024 Anwendung und zwar zunächst im Rahmen der durch die Übertragungsnetzbetreiber durchzuführenden Registrierung von zusätzlich zuschaltbaren Lasten. Ab dem 1. April 2025 kann auch eine Registrierung durch Verteilnetzbetreiber nach Maßgabe des § 13k Abs. 8 EnWG erfolgen.

5. Materielle Anforderungen

Die Festlegung erfüllt die materiellen Anforderungen.

Der Erlass der Festlegung steht nicht im (Aufgreif-) Ermessen der Bundesnetzagentur.

Die gesetzlichen Vorgaben nach § 13k EnWG für diese Festlegung sind: Es ist nach § 13k Abs. 3 S. 3 EnWG die Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs zuschaltbarer Lasten sicherzustellen (siehe dazu auch unter 5.1 der Festlegung) und nach § 13 Abs. 3 S. 4 EnWG sind dabei ausschließlich diejenigen zusätzlichen Stromverbräuche zu berücksichtigen, die in ihrer Fahrweise flexibel sind und zur Transformation zu einem treibhausgasneutralen, zuverlässigen, sicheren und bezahlbaren Energieversorgungssystem beitragen.

Eine operative Zusätzlichkeit geht technisch bedingt mit der Fähigkeit einer flexiblen Fahrweise einher (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 147). Für die Segmente 1 und 2, in denen eine operative Zusätzlichkeit vorausgesetzt wird, ist somit eine flexible Fahrweise immanent. Die durch das Segment 3 adressierten Elektrolyseure und Großwärmepumpen können technisch flexibel gefahren werden.

Eine Strombeschaffung an der Börse durch den Anlagenbetreiber oder ein dynamischer Stromliefervertrag können eine erste Vermutung dafür sein, dass die Anlage flexibel und zusätzlich eingesetzt werden kann. Eine Fahrweise nach einem Standardlastprofil steht einer flexiblen Fahrweise entgegen und ist bereits nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG durch das Erfordernis einer viertelstundenscharfen Messung der verbrauchten Abregelungsstrommengen ausgeschlossen.

Die weiteren gesetzlichen Vorgaben nach § 13k Abs. 3 S. 3 und S. 4 EnWG werden durch die Tenorziffern 1–4 sichergestellt, worauf bei den diesbezüglichen Erläuterungen eingegangen wird.

Berechtigter Teilnehmer kann nur werden und bleiben, wer unter anderem die Kriterien zur Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs nach dieser Festlegung erfüllt (§ 13k Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 3 EnWG). Es obliegt den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern im Rahmen der durch sie zu bestimmenden Anforderungen an die Registrierung der berechtigten Teilnehmer (§ 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3; Abs. 8 S. 2 EnWG), Vorgaben zum Nachweis und zur Überprüfung der durch diese Festlegung bestimmten Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs zu machen. Teilweise wird in dieser Festlegung auf in Betracht kommende Nachweismöglichkeiten aus Sicht der Bundesnetzagentur hingewiesen.

Die Regelung in § 13k Abs. 3 EnWG enthält keinen Katalog von Anforderungen oder Beispielen, wann von einer Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs auszugehen ist. § 13k Abs. 3 S. 5 EnWG macht allerdings deutlich, dass für bestehende Lasten, die schon heute regelmäßig Strom an den Strommärkten beziehen, hohe Anforderungen besonders wichtig sind. Die Bundesnetzagentur hat dies umgesetzt, indem sie für die in dieser Festlegung in Ziffer 4 angesprochenen neuen Lasten (Segment 3), die in der Gesetzesbegründung² und den das Gesetzgebungsverfahren begleitenden bzw. initiierenden Gutachten³ unter dem Topos „investive Zusätzlichkeit“ geführt werden, weite Kriterien bestimmt hat. Demgegenüber sind in den Segmenten 1 und 2 Bestands- und Neuanlagen adressiert und eine „operative Zusätzlichkeit“ erforderlich, sodass für eine Sicherstellung der Zusätzlichkeit engere Kriterien notwendig sind. Da der Nachweis der Zusätzlichkeit in den Segmenten 1 und 2 durch die gewählten Kriterien erreicht werden kann, waren keine getrennten Kriterien nach Bestands- und Neuanlagen erforderlich. Der § 13k Abs. 3 S. 5 EnWG stellt in Bezug auf die Zusätzlichkeit von Bestandslasten keine weiteren Voraussetzungen auf, sondern betont die Wichtigkeit des Nachweises der Zusätzlichkeit.

² BT-Drs. 20/9187, S. 146 f.

³ neon, consentec (2023, Juni). Versteigerung von Überschusstrom. Ein präventives Nutzen-statt-Abregeln-Instrument für Wärmelasten und Elektrolyseure https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/input-papier-versteigerung-ueberschussstrom-ag4-27062023.pdf?__blob=publicationFile&v=6, abgerufen am 9.04.2024.

5.1 Festlegungszweck

Nach § 13k Abs. 3 S. 3 i. V. m. Abs. 1 EnWG soll durch die Festlegung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs, die eine zuschaltbare Last für die Registrierung zur Teilnahme an der Maßnahme nach § 13k EnWG zu erfüllen hat, sichergestellt werden, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (§ 3 Nr. 1 EEG) wegen strombedingter Engpässe verringert wird.

Die Regulierungsbehörde soll geeignete Kriterien festlegen, die eine „operative oder investive Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs sicherstellen“ (BT-Drs. 20/9187, S. 148). Durch die Festlegung soll zugleich erreicht werden, dass tatsächlich zusätzlicher Verbrauch angeregt wird und nicht lediglich eine Verlagerung der Strombeschaffung bestehender Stromverbraucher stattfindet (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 148 i. V. m. S. 147). Nur Stromverbrauch, der ohne eine Zuteilung durch die Maßnahme nach § 13k EnWG nicht stattgefunden hätte, also tatsächlich zusätzlich ist, hat die angestrebte engpassentlastende Wirkung (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 146 f.). Eine Zuteilung von Strommengen an „Sowieso-Verbraucher“ würde zu Mitnahmeeffekten führen, die den Engpass nicht entlasten und die durch die entstehenden Kosten im Ergebnis die Netzentgelte erhöhen. Ebenso wie Mitnahmeeffekte sind Fehlanreize zu netzengpassverstärkendem Verhalten (insb. Increase-Decrease-Gaming) zu vermeiden (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 147).

5.2 Zu Ziffer 1 des Tenors – allgemeine Voraussetzungen der Zusätzlichkeit

Mit Ziffer 1 des Tenors werden für zuschaltbare Lasten **allgemeine Voraussetzungen** zur Sicherstellung der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs festgelegt, die kumulativ vorliegen müssen. Daneben muss eine zuschaltbare Last einem Segment unter Ziffer 2, Ziffer 3 oder Ziffer 4 des Tenors unterfallen und die hierfür vorgegebenen besonderen Voraussetzungen erfüllen.

Durch die Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit auf bestimmte Segmente, also bestimmte Arten von Stromverbrauchern, wird die Teilnahme auf solche zuschaltbaren Lasten beschränkt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ansonsten keinen Strom in der Entlastungsregion verbraucht hätten. Hierdurch wird dem Kriterium der Zusätzlichkeit Rechnung getragen.

Die Registrierung der zuschaltbaren Lasten findet gemäß § 13k Abs. 2 S. 2 und S. 3, Abs. 6 EnWG durch die Übertragungsnetzbetreiber oder gemäß einem entsprechenden Verfahren der Verteilnetzbetreiber nach § 13k Abs. 8 S. 2 EnWG statt.

Im Rahmen der Konsultation wurde vorgebracht, es werde nicht hinreichend klar, wer Vertragspartner der Netzbetreiber würde und damit Verantwortlicher ist. Zu Klarstellung wurde Tenorziffer 1 entsprechend präzisiert. Die Festlegung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein „zusätzlicher Stromverbrauch“ gemäß § 13k Abs. 3 EnWG anzunehmen ist. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen sind im Präqualifizierungsverfahren durch denjenigen zu belegen, der bei den Übertragungs- oder Verteilnetzbetreibern einen Antrag auf Registrierung stellt und damit Vertragspartner des Netzbetreibers wird. Dies kann ein Betreiber, aber auch ein Aggregator sein. Ein Lieferant kann dies nur sein, wenn er gleichzeitig auch die Betreibereigenschaft erfüllt. Wenn ein Lieferant die Anlage technisch steuern kann, aber nicht Betreiber ist, ist dennoch der den Antrag auf Registrierung stellende Betreiber für die Einhaltung der Bedingungen verantwortlich.

In der Konsultation wurde vorgetragen, es sollten, etwa in Tenorziffer 1, auch Eigenverbrauchsentlastungsanlagen nach § 13k Abs. 4 EnWG adressiert werden. Dafür besteht jedoch keine Notwendigkeit. Eigenverbrauchsentlastungsanlagen müssen die Voraussetzungen der Zusätzlichkeit in gleicher Weise erfüllen wie andere Lasten. § 13k Abs. 4 EnWG ist dagegen nicht Gegenstand dieser Festlegung

5.2.1 Zu Tenorziffer 1 Buchstabe a)

Tenorziffer 1 Buchstabe a) gewährleistet die Steuerbarkeit und Empfänglichkeit für Marktsignale der teilnehmenden Anlagen. Dies ist eine Grundvoraussetzung für eine zusätzlich zuschaltbare Last.

Der Betreiber einer Anlage, der die technische und rechtliche Steuerbarkeit der Anlage nicht abgetreten hat, kann selbst auf Preissignale des Strommarktes reagieren und den Verbrauch der zuschaltbaren Last drosseln oder steigern. Ebenfalls möglich ist, dass ein Lieferant oder, wenn die Registrierung über einen Aggregator stattfindet, der Aggregator die Anlage des Betreibers technisch und rechtlich steuern kann.

Eine rechtliche Steuerbarkeit liegt bei einer vertraglichen Berechtigung hierzu vor.

5.2.2 Zu Tenorziffer 1 Buchstabe b)

Tenorziffer 1 Buchstabe b) stellt klar, dass der gesetzliche Ausschluss gemäß § 13k Abs. 3 S. 2 EnWG, wonach eine Teilnahme für Entlastungsanlagen ausgeschlossen ist, für die eine vertragliche Vereinbarung nach § 13 Abs. 6a EnWG zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreibern einer KWK-Anlagen besteht, dauerhaft und uneingeschränkt gilt. Eine doppelte Teilnahmemöglichkeit widerspräche dem Kriterium der Zusätzlichkeit.

5.3 Zu Ziffer 2 des Tenors – Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“

Mit Ziffer 2 des Tenors werden für zuschaltbare Lasten im **Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“** die besonderen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs festgelegt. Diese besonderen Voraussetzungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1 des Tenors kumulativ zu erfüllen.

5.3.1 Spezifizierung des Segments 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“

Das Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“ erfasst sowohl Bestands- als auch Neuanlagen.

Unter das Segment 1 fallen zuschaltbare Lasten, die technisch in der Lage sind, im Betrieb (operativ) eine fossile Wärmeerzeugung durch eine strombasierte Wärmeerzeugung zu ersetzen. Die Ersetzung erfasst für die Dauer des Betriebs neben der Ausschaltung der fossilen Wärmeerzeugung auch deren Drosselung.

Die strombasierte Anlage muss in der Lage sein, die fossile Anlage zu ersetzen. Nicht erforderlich ist, dass die fossile Anlage in dem Zeitraum, in dem die strombasierte Anlage 13k-Strom bezieht, gleichzeitig ausgeschaltet oder gedrosselt wird. Eine Verschiebung des Ersetzungszeitfensters kann beispielsweise durch die Einspeisung der strombasierten Anlage in einen Wärmespeicher möglich sein. Die fossile Anlage würde dann zu einem späteren Zeitpunkt – bei Bezug der Wärme aus dem Wärmespeicher – ausgeschaltet oder gedrosselt werden. In der Konsultation vorgetragene Bedenken bezüglich des Merkmals „Gleichzeitigkeit“ werden damit ausgeräumt.

Für das Segment 1 kommen eine Vielzahl von Anlagen in Frage. Beispielsweise sind neben KWK-Anlagen angebrachte elektrisch betriebene Tauchsieder („Heizstäbe“) zu benennen,

die in der Lage sind, durch eine strombasierte Wärmeerzeugung die sonst stattfindende fossilbasierte Wärmeerzeugung durch die KWK-Anlage ganz oder teilweise operativ zu ersetzen. Bei Einhaltung der weiteren Voraussetzungen kommen auch elektrische Wärmeerzeuger in Frage, die gemäß § 7b KWKG gefördert wurden oder werden oder die über § 13 Abs. 6a EnWG errichtet und betrieben wurden und deren vertragliche Bindung ausgelaufen ist. Ebenfalls kommen bei fossilen Heizungssystemen im Warmwasserspeicher eingebaute Heizstäbe, sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich, insbesondere auch als aggregierte Lasten in Frage. Weitere Beispiele, die bei Einhaltung der weiteren Voraussetzungen in das Segment 1 fallen können, sind bivalente Glasschmelzen, Trocknungsanlagen, Dampferzeugungsanlagen sowie Anlagen in der Lebensmittelindustrie (etwa bei gasbefeuerten Großbacköfen, die bivalent auf einen Strombetrieb umstellen können).

Eine im Verfahren nach § 13k EnWG eingesetzte zuschaltbare Last des Segments 1, die die Voraussetzungen nach den Tenorziffern 1 und 2 erfüllt, trägt auch zur Transformation zu einem treibhausgasneutralen, zuverlässigen, sicheren und bezahlbaren Energieversorgungssystem bei (§ 13k Abs. 3 S. 4 EnWG), da sie fossile Wärmeerzeugung ersetzt.

Im Rahmen der Konsultation wurde zudem gefordert, dass auch Power-to-Heat-Anlagen oder -Module (Tauschsieder, Elektrodenkessel) in Segment 1 bzw. 3 als investiv zusätzliche Neuanlagen zugelassen werden sollten. Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden. Die Segmente 1 und 2 erfordern eine operative Zusätzlichkeit. Die Unterscheidung zwischen operativ und investiv zusätzlichen Stromverbrauchern ist im Sinne des Gesetzgebers⁴ und das Segment 3 ist aufgrund der unter Ziffer 5.5.1 sowie IV. genannten Gründe abschließend, so dass eine Aufnahme in das Segment 3 ausgeschlossen ist.

In der Konsultation wurden auch Maßnahmen gefordert, damit das Instrument für den Bäderbetrieb, konkret für das Beheizen von Beckenwasser und Räumen attraktiver wird. Soweit unternehmerseitig etwa ein Tauchsieder neben einem fossilbetriebenen Blockheizkraftwerk existiert oder neu installiert wird, dürfte operativ die fossile Wärmeerzeugung durch eine strombasierte Wärmeerzeugung ersetzt werden können und damit einer Zusätz-

⁴ Vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 146 f.

lichkeit im Sinne des Segments 1 nichts im Wege stehen. Eine Investitionsförderung für einen neuen Tauchsieder ist jedoch weder Gegenstand des § 13k EnWG, noch dieser Festlegung. Gleiches gilt für eine Mindestlaufzeit im Ausschreibungsverfahren.

Andere Konsultationsteilnehmer forderten, Segment 1 auf weitere Anwendungsbereiche auszudehnen, bei denen ein fossiler Betrieb durch einen strombasierten ersetzt werden könne (beispielsweise fossile Kälteanlagen oder Verdichterstationen im Gasfernleitungsnetz). Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Einerseits mangelt es an konkreten Umsetzungsideen und detailliertem Sachvortrag, zum anderen ist es nicht möglich Segment 1 auf weitere Anwendungsbereiche auszudehnen ohne den genauen Nutzen für das Instrument zu kennen. Dies kann zu willkürlichen Ergebnissen führen.

5.3.2 Besondere Voraussetzungen der Zusätzlichkeit im Segment 1

5.3.2.1 Zu Tenorziffer 2 Buchstabe a)

Das Kriterium nach Tenorziffer 2 Buchstabe a) gewährleistet, dass die Maßnahme nach § 13k EnWG tatsächlich operativ zusätzlichen Stromverbrauch anreizt. Nur mit zusätzlichem Stromverbrauch kann sichergestellt werden, dass eine engpassentlastende Wirkung eintritt. Anlagen, die operativ auch ohne die Zuteilung einer Abregelungsstrommenge marktbasierend liefern, sind Sowieso-Verbraucher und keine zusätzlich zuschaltbaren Lasten.

Da das Segment 1 nur Anlagen erfasst, die technisch in der Lage sind, im Betrieb (operativ) eine fossile Wärmeerzeugung durch eine strombasierte Wärmeerzeugung zu ersetzen, setzt dies voraus, dass dem Betreiber am Standort beide Möglichkeiten zur Wärmeerzeugung zur Verfügung stehen und er die Wärmeerzeugung normalerweise fossil bewirkt. Die zusätzlich vorhandene Möglichkeit zur strombasierten Wärmeerzeugung ist in derartigen Fällen beispielsweise vorhanden, um im Falle eines technischen Defekts oder während Wartungsarbeiten an der fossilen Anlage ununterbrochen die Wärmeerzeugung zu gewährleisten. Solche ersatzweise vorhandenen elektrischen Wärmeerzeuger werden in Betrieben zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufs eingesetzt und sind teilweise auch zur Gewährleistung der Vertragserfüllung gegenüber Dritten vorhanden. Im Regelfall laufen die strombasierten Wärmeerzeuger bei der heutigen Marktlage nicht, weil die fossile Wärmeerzeugung preiswerter ist. Daher erfüllen derartige strombasierte, ersatzweise vorhandene Anlagen die

Voraussetzungen des Segmentes 1; denn bei diesen bewirkt die strombasierte Wärmeerzeugung einen operativ zusätzlichen Stromverbrauch, den es ohne eine Zuteilung nach § 13k EnWG nicht geben würde.

Der zur Gewährleistung eines operativ zusätzlichen Verbrauchs in Abgrenzung zu einem So-wieso-Verbrauch bestimmte Zeitraum von einem Monat vor der Registrierung der Teilnehmer, zu dem die – ersatzweise vorhandene – Anlage nicht strombasiert gelaufen sein darf, stellt sicher, dass der Stromverbrauch tatsächlich zusätzlich ist und Anlagen, die bereits bei Marktpreisen wirtschaftlich eingesetzt werden, nicht zusätzliche Zuteilungen erhalten. Der Zeitraum von einem Monat wurde gewählt, weil die Registrierung zu der Maßnahme monatlich möglich ist (§ 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 letzter Halbsatz EnWG) und dies auch sachlich ein passender Zeitraum zur Sicherstellung der operativen Zusätzlichkeit ist. Einerseits ist der Zeitraum lang genug, um die Zusätzlichkeit ausreichend belastbar zu belegen. Andererseits führt ein nicht durch die Ausnahmeregelungen gedeckter Einsatz der Anlage nicht zu einem längeren Ausschluss.

In § 13 Abs. 6b S. 4 Nr. 1 EnWG a. F. (BGBl. 2022 I S. 1214) war noch ein Zeitraum von zwölf Monaten ohne Strombezug am Strommarkt vorgesehen, in der Norm hieß es:

„Teilnahmeberechtigt an Ausschreibungen nach Satz 1 sind zuschaltbare Lasten, sofern [Nr. 1] für die angebotene Abnahmeleistung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn und innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums kein Strombezug an Strommärkten erfolgt,“

Die Bundesnetzagentur erachtet einen Zeitraum von zwölf Monaten ohne Strombezug am Strommarkt als zu lang, da schon ein einziger marktlicher Einsatz im Jahr eine langfristige Sperre nach sich gezogen hätte.

Jede strombasierte Anlage kann jeweils einen Verbrauch im Vormonat aufweisen, der einem Volllastbetrieb von 2 % der Dauer des jeweiligen Monats entspricht. Hiermit wird den Teilnehmenden eine hinreichende Flexibilität zur Steuerung ihrer Anlage, insbesondere für eigene Tests ermöglicht, ohne dass von einem marktlichen Betrieb ausgegangen werden kann.

Zur Berechnung folgendes Beispiel: Die Anlage hat eine installierte elektrische Netto-Nennleistung von 10 MW. Betrachtet wird der Monat Oktober mit 31 Tagen und daher 744 Stunden. 2 Prozent von 744 Stunden sind 14,88 Stunden. Damit beläuft sich der zur Erfüllung dieses Kriteriums maximal zulässige Verbrauch im Oktober auf 148,8 MWh (14,88 Stunden x 10 MW). Dies entspricht der Strommenge, die bei einem Betrieb der Anlage mit der installierten elektrischen Netto-Nennleistung (Volllast) in 14,88 Stunden verbraucht wird. Oder es entspricht der Strommenge, die bei einem Betrieb der Anlage mit der halben installierten elektrischen Netto-Nennleistung in 29,76 Stunden verbraucht wird.

Die Ausnahme, dass die Erbringung von Regelarbeit sowie Primärregelleistung unschädlich ist, ist sinnvoll, da sich die Preise auf den Regelenergiemärkten deutlich von den Preisen am Day-Ahead-Markt unterscheiden. Die Erbringung von Regelarbeit sowie Primärregelleistung ist daher gerade kein Indiz dafür, dass der Einsatz der Anlage zu den Preisen am Day-Ahead-Markt betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und es daher an der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs fehlt. Hinzu kommt, dass durch die Rückausnahme eine Schwächung der Liquidität auf den Regelenergiemärkten vermieden wird.

Das Vormonatskriterium wird auch nicht durch den Betrieb der strombasierten Anlagen aufgrund von Testabrufen eines Übertragungs- oder Verteilnetzbetreibers verletzt. Testfahrten sind auch für ersatzweise vorhandene Anlagen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit erforderlich. Da es sich bei den Testabrufen um solche der Netzbetreiber handelt, können etwaige Mitnahmeeffekte und negative Auswirkungen auf die Zusätzlichkeit ausgeschlossen werden.

Auch ist von dem Ausschluss im Vormonat nicht die Beschaffung solcher Strommengen erfasst, die für sogenannte An- und Abfahrrampen erforderlich sind. Die Rampen können unmittelbar vor und nach den 13k-Zuteilungsfenstern aus technischen Gründen entstehen und stellen somit einen Bestandteil der 13k-Maßnahme dar.

Nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 letzter Halbsatz EnWG muss die Registrierung zum ersten Tag eines jeden Monats für eine Teilnahme an der Maßnahme im Folgemonat bei Vorlage der vollständigen Unterlagen möglich sein. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe erfolgt durch die Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber (§ 13k Abs. 6 bzw. Abs. 8 EnWG). Unter Registrierung nach dieser Ziffer ist der Zeitpunkt zu verstehen, bei dem die Präqualifizie-

rungsunterlagen zur Überprüfung bei den Übertragungs- oder Verteilnetzbetreibern eingegangen sind. Nur so können die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber innerhalb des Präqualifizierungsverfahrens hinreichend überprüfen, ob eine operative Zusätzlichkeit gegeben ist.

Durch das Kriterium nach Tenorziffer 2 Buchstabe a) ergibt sich beispielsweise folgende Zeitschiene: Bei einer erstmaligen Registrierung zum 1. November 2024 für eine Teilnahme an der Maßnahme im Dezember 2024 darf die Anlage, bis auf die in Tenorziffer 2a) genannten Ausnahmen, im Oktober 2024 nicht außerhalb des Verfahrens nach § 13k EnWG gelaufen sein. Ab dem Vormonat des zweiten Erbringungsmonats führt der Ausschluss von Anlagen, die bereits Strom vom Strommarkt ohne 13k-Zuteilung beziehen und verbrauchen, nach der zuvor genannten Zeitschiene dazu, dass bei der Registrierung beispielweise im November 2024 als Vormonat auf den Oktober 2024 abgestellt wird und der Erbringungszeitraum ab dem 1. Dezember 2024 beginnt. Der zweite Erbringungsmonat wäre der 1. Januar 2025, sodass als Vormonat auf den 1. Dezember 2024 abgestellt wird. Es wird damit vermieden, dass während des Registrierungsprozesses zwei Monate (neben Oktober 2024 auch November 2024) von Tenorziffer 2 a) erfasst wären.

In der Konsultation wurde vorgeschlagen, die Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs statt durch das Vormonatskriterium durch einen von den Betreibern anzugebenden Grenzpreis (Normalpreis) für ihr marktliches Verhalten zu bestimmen. Diesem Ansatz kann nicht gefolgt werden, da hierbei keine Möglichkeiten für einen objektiven Nachweis, also zur Überprüfung, ersichtlich sind. Zum Nachweis der Zusätzlichkeit muss objektiv überprüfbar sein, welcher Verbrauch „normalerweise“ stattfinden würde und welcher nur auf Grund der Zuteilung von Strommengen nach § 13k EnWG erfolgt. Ohne eine solche objektive Nachweismöglichkeit ist ein missbräuchliches und damit engpassschädliches und kostenerhöhendes Verhalten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

5.3.2.2 Zu Tenorziffer 2 Buchstabe b)

Nach Tenorziffer 2 Buchstabe b) handelt es sich um dasselbe Wärmesystem, wenn mehrere Anlagen Wärme in das gleiche System (z. B. Fern- oder Nahwärmenetz) am Standort der Anlage einspeisen.

Mit der Regelung nach dieser Tenorziffer soll vermieden werden, dass zwischen mehreren elektrischen Wärmeerzeugern des gleichen Wärmesystems eine bloße Verschiebung von Stromverbräuchen ohne zusätzlichen Verbrauch stattfindet. Daher wird für dieses Segment vorgegeben, dass alle elektrischen Wärmeerzeuger, die sich für ein Zuteilungsverfahren eines Übertragungs- oder Verteilnetzbetreibers nach § 13k EnWG präqualifiziert haben oder die Bedingungen hierfür erfüllen und in dasselbe Wärmesystem einspeisen, an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnehmen müssen. Dies gilt auch für alle Anlagen eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens. Für dasselbe Wärmesystem sind die Anlagen zu betrachten, die zur Präqualifizierung für ein Zuteilungsverfahren eines Übertragungs- oder Verteilnetzbetreibers nach § 13k EnWG erfolgreich registriert wurden, sowie diejenigen des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens, welche die Bedingungen zur Präqualifizierung erfüllen, also auch, wenn sie nicht zur Registrierung gemeldet wurden. Ein Aggregator muss sicherstellen, dass die Anforderung für alle seine aggregierten Anlagen erfüllt sind.

Die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber müssen die Anforderung nach Tenorziffer 2 Buchstabe b) sicherstellen, z. B. indem im Rahmen des Registrierungsverfahrens alle strombasierten Wärmeerzeuger anzugeben sind, die in dasselbe Wärmesystem einspeisen.

Ohne diese Vorgabe würde ein Betrieb von zuschaltbaren Lasten, die in dasselbe Wärmesystem einspeisen, die Verschiebung von Lasten ermöglichen, die nicht teilgenommen haben, aber teilnahmeberechtigt wären, hin zu teilnehmenden Lasten. Dann wäre keine Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs sichergestellt.

Eine Ausnahme besteht, wenn zu dem Wärmesystem Anlagen zählen, die nach § 13 Abs. 6a EnWG vertraglich gebunden sind. Diese Anlagen können neben Anlagen, die an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnehmen, in dasselbe Wärmesystem einspeisen, ohne dass dies Einfluss auf das Erfüllen dieser Tenorziffer hat.

5.4 Zu Ziffer 3 des Tenors – Segment 2 „netzgekoppelte Stromspeicher“

Mit Ziffer 3 des Tenors wird für Anlagen des **Segments 2 „netzgekoppelte Stromspeicher“** die Möglichkeit der Teilnahme an der Maßnahme nach § 13k EnWG eröffnet und zugleich

werden die besonderen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs festgelegt. Diese besonderen Voraussetzungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1 des Tenors zu erfüllen.

Im Grunde findet bei Speichern kein zusätzlicher Stromverbrauch statt, sondern vor allem eine Verschiebung des Stromverbrauchs in andere Zeiten. Denn es gehört zum Kern des Geschäftsmodells von Speichern, Strom zu Zeiten niedriger Preise zu kaufen und zu Zeiten hoher Preise zu verkaufen. Außerdem unterliegen Speicher bereits ausdrücklich der Verpflichtung nach § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG, auf Aufforderung des Netzbetreibers Stromerzeugung oder Strombezug anzupassen. Daher wäre es gut vertretbar gewesen, Speicher aus einem System, in dem auf mittlere Sicht eine wettbewerbliche Bestimmung der Preise für die dabei entstehenden Stromkosten erfolgen soll, gänzlich auszuschließen.

Die Bundesnetzagentur hat sich gleichwohl zur Aufnahme der Speicher in ein Segment zusätzlichen Stromverbrauchs entschlossen. Speicher sind auf Grund ihrer technischen Eigenschaften grundsätzlich geeignet, Strom in Engpasszeiten zu verbrauchen und in engpassfreien Zeiten zu erzeugen. Dafür ist darauf zu achten, dass ein zusätzlicher Stromverbrauch sichergestellt wird. Das wäre nicht der Fall, wenn zwar zusätzlicher Strom verbraucht wird, dieser aber noch während des Bestehens der Engpässe wieder eingespeist würde. Diesen Zielen dienen die besonderen Anforderungen, die gemäß Ziffer 3 des Tenors für das Segment 2 gelten.

Das Segment 2 beschränkt sich auf netzgekoppelte Speicher (siehe Anlagenbegriff unter II. der Festlegung). Nicht gefolgt wurde daher Stellungnahmen, die eine Aufnahme von nicht netzgekoppelten Speichern sowie Eigenverbrauchsspeichern gefordert hatten. Bei nicht netzgekoppelten Speichern werden im Speicher erzeugte Strommengen ganz oder teilweise für den Verbrauch hinter der Entnahmestelle verwendet. Gemäß § 13k Abs. 6 Nr. 3 EnWG ist sicherzustellen, dass die Netzentnahmen für den Verbrauch der zuschaltbaren Lasten über eine eigene Entnahmestelle bilanziert werden, über die keine andere Last versorgt wird. Bei Speichern, die nicht netzgekoppelt, sondern auch an einen Verbraucher angeschlossen sind, wird aber eine andere Last versorgt, die die Teilnahmevoraussetzungen möglicherweise nicht erfüllt. Bei Aufnahme von nicht netzgekoppelten Speichern würde eine Nachweis-

problematik geschaffen, da eine Abrechnung durch die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber aufgrund geeigneter Zählpunkte nicht möglich ist. Folglich wäre auch das temporäre Erzeugungsverbot nicht nachhaltig und somit nicht sichergestellt, dass kein engpassschädliches Ausspeichern stattfindet.

Der Ausschluss von nicht netzgekoppelten Speichern ist auch unter dem Aspekt der Engpassentlastung eine richtige und wichtige Weichenstellung. Wenn Speicher zugelassen wären, die in Engpasssituationen den parallel angeschlossenen Verbraucher versorgen, würden deren Stromnachfragen und deren Bezugslasten aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entfallen. Im Ergebnis fände nur ein Abtausch zwischen den Lasten statt. Für die Engpassentlastung wäre nichts gewonnen. Es läge ein reiner Mitnahmeeffekt vor. An diesem Befund würde auch eine eigenständige messtechnische Erfassung des Speichers und der mit angeschlossenen Last nichts ändern.

Das konsultierte Kriterium der gleichzeitigen Teilnahme aller Speicher eines Betreibers innerhalb einer Entlastungsregion wurde unter Berücksichtigung zahlreicher Stellungnahmen gestrichen. Insoweit wurde nachvollziehbar vorgetragen, dass Stromspeicher eines Betreibers unterschiedlichen technischen oder wirtschaftlichen Randbedingungen unterliegen und dadurch auch unterschiedlich vermarktet werden. Müssten nun alle Speicher eines Betreibers innerhalb einer Entlastungsregion teilnehmen, würde das Portfolio des Betreibers an Flexibilität verlieren und die Kosten ansteigen, obwohl die technischen und wirtschaftlichen Parameter der einzelnen Speicher typischerweise gar keine Verschiebung des Verbrauchs zwischen den einzelnen Speichern ermöglichen.

5.4.1 Zu Tenorziffer 3 Buchstabe a)

Die Anlagen unterliegen einem durchgehenden Erzeugungsverbot während des prognostizierten Engpasszeitraums (auch Entlastungszeitfenster genannt).

Der Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber, welcher ein Zuteilungsverfahren nach § 13k EnWG durchführt, bemisst einen ausreichenden zeitlichen Sicherheitszuschlag (Puffer), der etwaige Unsicherheiten hinsichtlich des prognostizierten Engpasszeitraums ausgleicht und um den sich das Erzeugungsverbot verlängert. Das Erzeugungsverbot ist zur Sicherstellung der Zusätzlichkeit und zur Vermeidung engpassverstärkender Effekte erforderlich.

Ohne das Erzeugungsverbot könnte ein teilnehmender Speicher zu Beginn der Engpasszeit vergünstigten Strom zum Einspeichern verbrauchen (Engpassentlastung) und anschließend

– noch während der Engpasszeit – erzeugen und zu ggf. höheren Preisen verkaufen (Engpassverstärkung). Angesichts der kurzen Lade- und Entladezyklen von Batteriespeichern kann diese Option bei mehrstündigen Engpässen sogar mehrmals nacheinander auftreten. Mit einer Speicherteilnahme ohne Erzeugungsverbot würde den Speichern eine Arbitrageoption zwischen 13k-Strom und Marktpreisen eröffnet, die regelmäßig zu einer Engpassverstärkung, jedenfalls nicht zu einer Engpassentlastung führen würde.

Soweit innerhalb des temporären Erzeugungsverbots 13k-Strom durch die Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber zugeteilt und durch die Speicher verbraucht wird, ist keine Bereitstellung und Erbringung von Regelenergie und Primärregelleistung möglich. Im Übrigen ist die Bereitstellung und Erbringung von Primärregelleistung innerhalb des Zeitraums des temporären Erzeugungsverbots möglich. Denn durch die Erbringung von Primärregelleistung ist typischerweise keine engpassverstärkende Wirkung zu erwarten, die es erfordern würde, das Erzeugungsverbot auch darauf zu erstrecken.

Die Präqualifizierungsvoraussetzungen sowie vertraglichen Anforderungen an die Bereitstellung und Erbringung von Primärregelleistung bleiben unberührt.

Maßgeblich für die Bestimmung des Engpasszeitraums ist nicht die Zuteilung von Strommengen nach § 13k EnWG, da die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber für die Teilnahme an § 13k EnWG nur die Zeiten heranziehen, bei denen sie mit großer Sicherheit einen Engpass erwarten. Stattdessen ist es Aufgabe des Übertragungs- oder Verteilnetzbetreibers, einen Zeitraum zu identifizieren, in dem die Gefahr einer Engpassverstärkung durch die Einspeisung des Speichers besteht. Der Sicherheitszuschlag ist notwendig, um Prognoseungenauigkeiten abzufangen. Denn die Zeiten unmittelbar davor und danach tragen ebenfalls ein hohes Engpassrisiko und dürfen nicht durch ein engpassverstärkendes Verhalten teilnehmender Stromspeicher verschärft werden.

Bei netzgekoppelten Stromspeichern kann eine hinreichende Überprüfung des temporären Erzeugungsverbots durch den Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber stattfinden. Dies begründet sich dadurch, dass netzgekoppelte Stromspeicher ausschließlich in das Netz einspeisen können und dies durch die Bilanzkreisabrechnung der jeweiligen Einspeisestelle nachvollzogen werden kann. Bei nicht netzgekoppelt betriebenen Stromspeichern kann eine Überprüfbarkeit nicht gewährleistet werden, da die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber nicht bilanziell nachverfolgen können, zu welchem Zeitpunkt der Stromspeicher Strom verbraucht und erzeugt. Es wäre demnach möglich, dass ein nicht netzgekoppelter

Stromspeicher während eines Engpasszeitraums Strom erzeugt und damit engpassverstärkend wirkt.

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Konsultation mehrere Stellungnahmen erhalten, die die Beendigung des temporären Erzeugungsverbots zum tatsächlichen Ende des Engpasses forderten. Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, da dies die Handhabung des Instrumentes unnötig erschweren würde. Die Engpassdauer sowie entsprechende Sicherheitszuschläge werden durch den Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber am Vortag prognostiziert. Die Grundlage dieser durch die Netzbetreiber erbrachten Prognose ist das Ziel, eine engpassverstärkende Wirkung des Abrufs von Speichern sicher zu vermeiden. Dabei zielen die Prognosen darauf, die tatsächliche Engpasszeit vorherzusagen. Dass der tatsächliche Engpass in einigen Fällen kürzer oder länger andauert, ist nicht zu vermeiden. Damit eine praktische Umsetzung möglich ist, müssen die Prognosen Bestand haben und dürfen auch in ihrer Wirkung nicht nachträglichen Änderungen unterliegen.

5.4.2 Zu Tenorziffer 3 Buchstabe b)

Durch das Kriterium nach Tenorziffer 3 Buchstabe b) sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden, die eintreten, wenn eine Anlage teilnimmt, die ohnehin im Vormonat strombasiert marktlich gelaufen wäre (vgl. 5.3.2.1 der Festlegung).

Neben der Teilnahme an § 13k EnWG bleibt die Bereitstellung und Erbringung von positiver sowie negativer Regelarbeit als auch von Primärregelleistung im Monat vor der Registrierung nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG sowie jeweils im Vormonat ab dem zweiten Erbringungsmonat möglich. Unter Bereitstellung werden alle Handelsgeschäfte verstanden, welche unmittelbar zur Erbringung von Regelarbeit und Primärregelleistung erforderlich sind. Hierdurch wird gewährleistet, dass eine umfassende Teilnahme der Speicher an den oben genannten Regelreserven gewährleistet bleibt. Während des Engpasszeitraums inklusive zeitlichen Sicherheitszuschlag darf neben dem Verbrauch von nach § 13k EnWG zugeteilten Strommengen nicht gleichzeitig Regelarbeit oder Primärregelleistung bereitgestellt oder erbracht werden. Wenn innerhalb des Engpasses kein nach § 13k EnWG zugeteilter Strom verbraucht wird, ist die Bereitstellung und Erbringung von Primärregelleistung unschädlich und hindert nicht eine Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren nach § 13k EnWG im Folgemonat (siehe auch 5.4.1). Eine engpassverstärkende Wirkung ist aufgrund der Charakteristik der Erbringung nicht zu erwarten. Außerdem kann eindeutig zugeordnet werden, ob der

Stromverbrauch durch eine Zuteilung nach 13k EnWG erfolgte oder durch die Bereitstellung und Erbringung von Primärregelleistung. Dadurch wird eine unzulässige Doppelvergütung sicher ausgeschlossen.

Die Ausnahme, dass die Bereitstellung und Erbringung von positiver sowie negativer Regelarbeit als auch von Primärregelleistung insofern unschädlich ist, ist sinnvoll, da sich die Preise auf den Regelenenergiemärkten deutlich von den Preisen am Day-Ahead-Markt unterscheiden. Bei Speichern ist die Erbringung von Regelarbeit und Primärregelleistung kein Indiz dafür, dass der Einsatz der Anlage zu den Preisen am Day-Ahead-Markt betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und es daher an der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs fehlt. Hinzu kommt, dass durch die Rückausnahme eine Schwächung der Liquidität auf den Regelenenergiemärkten vermieden wird.

Das Vormonatskriterium wird auch nicht durch das Betreiben der Anlagen aufgrund von Testabrufen eines Übertragungs- oder Verteilnetzbetreibers verletzt. Auch ist von dem Ausschluss im Vormonat nicht die Beschaffung solcher Strommengen erfasst, die für sogenannte An- und Abfahrrampen erforderlich sind. Die Rampen können unmittelbar vor und nach den 13k-Zuteilungsfenstern aus technischen Gründen entstehen und stellen somit einen Bestandteil der 13k-Maßnahme dar (vgl. 5.3.2.1 der Festlegung).

Die Bundesnetzagentur hat einige Stellungnahmen erhalten, die eine Streichung oder Lockerung des Vormonatskriteriums (Tenorziffer 3b) forderten. Begründet wurde dies unter anderem mit der Gefahr von Tiefenentladung, faktischem Ausschluss der Erbringung von Regelarbeit und Primärregelleistung sowie der mit dem Kriterium verbundenen Entscheidung der Teilnahme am Strommarkt oder der 13k-Maßnahme.

Einige der vorgebrachten Punkte wurden durch die weiteren Ausnahmeregelungen zum Vormonatskriterium umgesetzt. Unter Berücksichtigung der obigen genannten Ausnahmeregelungen bleibt die Zusätzlichkeit gewährleistet und gleichzeitig ist eine Teilnahme an der Regelenergie möglich. Durch die 2 %-Ausnahmeregelung wird den Teilnehmenden eine hinreichende Flexibilität zur Steuerung ihrer Anlage, insbesondere für eigene Tests, ermöglicht, ohne dass von einem marktlichen Strombezug ausgegangen werden kann.

Nicht möglich ist jedoch weiterhin eine reguläre Teilnahme am Strommarkt im maßgeblichen Vormonat oder parallel zu einer 13k-Erbringung. Dies führte nicht zu einer Zuteilung

einer Abregelungsstrommenge für einen zusätzlichen Verbrauch, sondern zu einer Förderung von Sowieso-Verbrauch.

Zudem wurde das Vormonatskriterium (Tenorziffer 3 b) von mehreren Stellungnehmenden offensichtlich falsch verstanden. Bedenken wurden dahingehend geäußert, dass bei Entscheidung der Teilnahme an der 13k-Maßnahme bereits zwei Monate im Voraus ein Verzicht auf den Vermarktungsweg am Intraday-Markt bestehe. Das Kriterium ist derart ausgestaltet, dass in dem Monat vor Abgabe der Präqualifikationsunterlagen kein marktlicher Betrieb möglich ist. Die Stellungnehmenden verkannten jedoch, dass während des Präqualifizierungsprozesses von einem Monat ein marktlicher Betrieb möglich ist. Ab dem zweiten Erbringungsmonat im Rahmen der 13k-Maßnahme gilt wieder das Vormonatskriterium. Somit wirkt sich die Tenorziffer 3 b) nicht derart aus, dass vor Beginn der Maßnahme ein Verzicht für zwei Monate gilt.

5.5 Zu Ziffer 4 des Tenors – Segment 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“

Mit Ziffer 4 des Tenors werden für zuschaltbare Lasten im **Segment 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“** spezielle Anforderungen an das Segment vorgegeben sowie eine besondere Voraussetzung zur Sicherstellung einer investiven Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs festgelegt.

5.5.1 Spezifizierung des Segments 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“

Elektrolyseure im Sinne dieser Festlegung sind solche, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt wird und die eine installierte elektrische Nennleistung von mindestens 100 kW aufweisen (**im Weiteren: Elektrolyseure**).

Wärmepumpen sind von Tenorziffer 3 erfasst, wenn sie eine installierte elektrische Nennleistung von mindestens 100 kW aufweisen (**im Weiteren: Großwärmepumpen**).

Elektrolyseure und Großwärmepumpen sind technisch in ihrer Fahrweise flexibel. Die gesetzliche Anforderung einer flexiblen Fahrweise ist damit gewährleistet, § 13k Abs. 3 S. 4

EnWG. Wie vom Gesetzgeber bezweckt, trägt der Betrieb investiv zusätzlicher Lasten damit auch zukünftig zur Effizienz des Stromversorgungssystems bei (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 147).

Elektrolyseure und Großwärmepumpen tragen auch i. S. d. § 13k Abs. 3 S. 4 EnWG zur Transformation zu einem treibhausgasneutralen, zuverlässigen, sicheren und bezahlbaren Energieversorgungssystem bei. Es handelt sich um Schlüsseltechnologien im Rahmen der Energiewende, die daher auch als Sektorkopplungstechnologien eingeordnet werden können⁵. Sektorkopplungstechnologien tragen zur Transformation des Energieversorgungssystems bei.⁶ Wichtigstes Ziel der Sektorkopplungstechnologien ist die Senkung der Treibhausgasemissionen durch Substitution fossiler Energieträger⁷. Hierzu tragen Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff bei, da sie fossilbasierte Verfahren zur Gewinnung von Wasserstoff ersetzen können. Der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft ist zur Verringerung des Einsatzes von fossilen Energieträgern ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Wärmepumpen können eine fossilbasierte Wärmeerzeugung strombasiert ersetzen.

Der durch eine investive Zusätzlichkeit bewirkte Anreiz zu Neu-Investitionen in diese beiden Technologien bringt auch zusätzliche Erfahrungen mit diesen Technologien in der Praxis und fördert deren Hochskalierung, was insgesamt zu einem zuverlässigen, sicheren und bezahlbaren Energieversorgungssystem beiträgt. Dies entspricht daher der gesetzlichen Vorgabe (§ 13k Abs. 3 S. 4 EnWG) und den Zwecken des § 1 Abs. 1 EnWG.

Für investiv zusätzliche Elektrolyseure und Großwärmepumpen ist – anders als für Teilnehmende in den Segmenten 1 und 2 – eine operative Zusätzlichkeit während des Betriebs der Anlage nicht erforderlich. Eine Unterscheidung zwischen operativ und investiv zusätzlichen Stromverbrauchern ist vom Gesetzgeber ausdrücklich angelegt (BT-Drs. 20/9187, S. 147).

⁵Wietschel, Martin et al. (2018): Sektorkopplung: Definition, Chancen und Herausforderungen, Working Paper Sustainability and Innovation, No. S01/2018, Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI, Tabelle 2-1 sowie Ziffer 2.5; <https://publica-rest.fraunhofer.de/server/api/core/bitstreams/0e961d8c-5848-4e69-9d13-ceaf7ee113d2/content>, abgerufen am 9.04.2024.

⁶ BT-Drs. 20/9187, S. 148.

⁷ Wietschel, Martin et al. (2018): Sektorkopplung: Definition, Chancen und Herausforderungen, Working Paper Sustainability and Innovation, No. S01/2018, Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI, Karlsruhe, Ziffer 2.5; <https://publica-rest.fraunhofer.de/server/api/core/bitstreams/0e961d8c-5848-4e69-9d13-ceaf7ee113d2/content>, abgerufen am 9.04.2024.

Eine investive Zusätzlichkeit von Anlagen, die zur Transformation des Energieversorgungssystems beitragen, kann sich bei deren Neuansiedlung in einer Entlastungsregion durch eine Beschleunigung des Ausbaus der Technologie und einen Anreiz zur systemdienlichen Standortwahl ergeben.⁸

In einem Gutachten, das zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs erstellt wurde, wird die investive Zusätzlichkeit nur unter Einschränkungen bejaht. Dort heißt es

„investive Zusätzlichkeit ist dann gegeben, wenn die Investition in eine Verbrauchsanlage ursächlich auf das Instrument zurückzuführen ist und damit erst die Voraussetzungen für Stromverbrauch geschaffen wurden“⁹.

Ein substantieller Nachweis der Ursächlichkeit ist aber in der Praxis nicht zu führen. Der Ursächlichkeitsgedanke passt auch nicht zu dem vom Gesetzgeber vorgesehenen in der Vergangenheit liegenden Stichtag 29.12.2023, ab dem Projekte als „neu“ gelten. Bei der Annahme von üblichen Projektlaufzeiten müssen all diese Projekte weit vor Konkretisierung des Instruments begonnen worden sein. Eine Ursächlichkeit wäre damit faktisch allen Projekten, die noch in 2024 und mindestens zur Jahresmitte 2025 fertiggestellt werden, abzusprechen. Damit würde die gesetzliche Wertung, dass Anlagen ab Jahresende 2023 als neu gelten faktisch unterlaufen und bei in der Realisierung befindlichen Anlagen ein erheblicher Verzögerungsanreiz gesetzt.

Diesem Ansatz wurde daher nicht gefolgt. Nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur sind als investiv zusätzlich alle neuen Elektrolyseure und Großwärmepumpen in den Entlastungsregionen zu betrachten, die eine bestimmte Größenordnung (100 kW) überschreiten.

Denn Elektrolyseure und Großwärmepumpen in dem Größenmaßstab mit einer installierten elektrischen Nennleistung von mindestens 100 kW sind weit entfernt von einer flächendeckenden Verbreitung, sodass die Maßnahme nach § 13k EnWG in genereller Betrachtung als Anreiz für eine Neuansiedelung in einer Entlastungsregion angesehen werden kann. Sie

⁸ Vgl. neon, consentec (2023, Juni). Versteigerung von Überschussstrom. Ein präventives Nutzen-statt-Abregeln-Instrument für Wärmelasten und Elektrolyseure, S. 4 <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/inputpapier-versteigerung-ueberschussstrom-ag4-27062023.pdf?blob=publicationFile&v=6>, abgerufen am 9.04.2024.

⁹ Vgl. neon, consentec (2023, Juni). Versteigerung von Überschussstrom. Ein präventives Nutzen-statt-Abregeln-Instrument für Wärmelasten und Elektrolyseure, S. 1, Fn. 1; vgl. auch S. 3 f. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/inputpapier-versteigerung-ueberschussstrom-ag4-27062023.pdf?blob=publicationFile&v=6>, abgerufen am 9.04.2024.

kann darüber hinaus eine Beschleunigung des Ausbaus dieser (Groß-) Technologien bedingen. Vor diesem Hintergrund werden mit Tenorziffer 4 Elektrolyseure und Wärmepumpen erst ab einer installierten elektrischen Nennleistung von mindestens 100 kW erfasst, da diese Anlagengrößen noch nicht sehr verbreitet sind und daher für diese ein investiv zusätzlicher Anreizeffekt plausibel verwirklicht und erklärt werden kann.

Engpassentlastend sind Neuinvestitionen in Elektrolyseure und Großwärmepumpen nur in den Entlastungsregionen, da sie dort als erhebliche zusätzliche Stromverbraucher einen engpassentlastenden Effekt hätten.

In Tenorziffer 4 wird den Stellungnehmenden gefolgt, die eine ausdrückliche Streichung des Kriteriums „5.5.2.3 Tenorziffer 4 Buchstabe b – Teilnahme aller Elektrolyseure innerhalb einer Entlastungsregion [...]“ gefordert hatten. Zutreffend wurde dargelegt, dass investiv zusätzliche Elektrolyseure durch den ausschließlichen Verbrauch nicht engpassverstärkend wirken und auch keine Lastverschiebung aufgrund fehlender Substituierbarkeit droht. Infolgedessen wurde auch das Kriterium „5.5.2.4 Tenorziffer 4 Buchstabe c) Teilnahme aller Großwärmepumpen innerhalb eines Wärmesystems [...]“ gestrichen. Da es bei diesem Segment auf die investive Zusätzlichkeit ankommt – und nicht auf eine operative – kann es innerhalb dieses Segments keine missbräuchliche Verschiebung von Stromverbräuchen geben.

Mehrere Stellungnehmende forderten zudem die Öffnung des Segments dahingehend, dass flexible Power-to-Heat-Anlagen, die Kombination von Stromspeicher und Elektrolyseur sowie Anlagen, die neben grünem Wasserstoff auch Wasserstoffderivate sowie erneuerbares Methan (RFNBO) erzeugen können, erfasst werden. Das Segment 3 wurde auf Großwärmepumpen sowie Elektrolyseure beschränkt, da bei anderen Lasten eine Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs unwahrscheinlich bzw. nicht hinreichend sicher zu gewährleisten ist. Sofern ein Stromspeicher und ein Elektrolyseur jeweils die segmentspezifischen Voraussetzungen erfüllen, ist eine separate Teilnahme im jeweiligen Segment möglich. Die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen des Tenors dienen der Sicherstellung der Zusätzlichkeit von zuschaltbaren Lasten und sind zwingende Voraussetzung der Annahme eines zusätzlichen Stromverbrauchs.

5.5.2 Besondere Voraussetzung der investiven Zusätzlichkeit im Segment 3

Als besondere Voraussetzung der investiven Zusätzlichkeit im Segment 3 bestimmt Tenorziffer 4, dass es sich um eine nach dem 29.12.2023 in Betrieb genommene Anlage (Neuanlage) handeln muss.

Das Stichtagsdatum 29.12.2023 wurde der Regelung in § 13k Abs. 3 S. 5 EnWG entnommen. Aus der Regelung ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Gesetzgeber im Rahmen des § 13k EnWG Anlagen, die am 29.12.2023 noch nicht bestanden, als Neuanlagen einstuft. Um eine praktikable Nachweisführung zu ermöglichen, wird zur Bestimmung des „Bestehens“ einer Anlage in entsprechender Anwendung des § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG auf die Inbetriebnahme abgestellt. Als Inbetriebnahme gilt daher der erstmalige Bezug von elektrischer Energie für den Probetrieb.

Einige Stellungnehmende forderten, das Segment 3 auch für vor dem 29.12.2023 in Betrieb genommene Anlagen zu öffnen. Diese Forderung ist abzulehnen. Die investive Zusätzlichkeit entsteht durch den Anreiz von Investitionen in Zukunftstechnologien. Für Anlagen, welche vor dem 29.12.2023 in Betrieb genommen wurden, ist ein solcher Anreiz nicht ersichtlich.

IV. Durch die Segmente nicht erfasste Anlagen

Bei Anlagen außerhalb der durch diese Festlegung bestimmten Segmente hat die Bundesnetzagentur keine praktikablen und nicht zu umgehenden Kriterien ermitteln können, die einen Sowieso-Verbrauch von einem zusätzlichen Verbrauch unterscheidbar gemacht hätten. Die Festlegung kann nur Anlagen erfassen, bei denen eine Unterscheidbarkeit von zusätzlichem Verbrauch und Verbrauch der bei Annahme normalem, marktorientiertem Verhalten ohnehin eingetreten wäre, sicherzustellen ist.

Eine solche Unterscheidung beispielsweise durch Prognosetools oder durch Rückgriff auf frühere Verbrauchsprofile herzustellen, erscheint für den Bereich der operativen Zusätzlichkeit für andere Lasten praktisch nicht umsetzbar. Die Zuteilung der Entlastungsstrommengen erfolgt gemäß § 13k Abs. 2 S. 2 EnWG spätestens zwei Stunden vor Handelsschluss der vortägigen Auktion am Spotmarkt. So lässt sich keine verlässliche Annahme darüber treffen, welches Verbrauchsverhalten der Anlage sich ohne Zuteilung eingestellt hätte. Insbesondere ist ein Rückgriff auf frühere Verbrauchsprofile angesichts der zahlreichen Parameter, die für

die Fahrweise einer Verbrauchsanlage maßgeblich sind und die zu einem Großteil außerhalb des Strommarktes verankert sind, nicht belastbar. So hängt beispielsweise der Grenzpreis einer Produktionsanlage stark von den Rohstoffpreisen, den Lagerkapazitäten und den Vermarktungsmöglichkeiten des Produkts ab. Diese betriebswirtschaftlichen Erwägungen sind für die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber faktisch nicht überprüfbar, so dass Mitnahmeeffekte überwiegend wahrscheinlich sind.

Die Bundesnetzagentur konnte – bis auf den technischen Sonderfall der netzgekoppelten Speicher – auch eine Lastverschiebung nicht als zusätzlichen Stromverbrauch im Sinne des § 13k EnWG anerkennen. Dafür spricht schon die Duplizierung der Anforderungen in § 13k Abs. 1 und Abs. 3 EnWG, die von zusätzlich zuschaltbaren Lasten sprechen. Der Gesetzeswortlaut selbst stellt also nicht auf die Verschiebbarkeit ab, sondern auf Zusätzlichkeit und Zuschaltbarkeit.

Es mag im Sinne der Engpassentlastung auch Argumente für eine reine Verschiebung von Last geben, die aber dann über sehr lange Zeiträume erfolgen und sich am oberen Ende typischer Engpasszeiträume orientieren müsste, um zu vermeiden, dass der Stromverbrauch lediglich innerhalb von Engpasszeiträumen verschoben wird. Aber die denknötwendig mit einer Verschiebung verbundenen Phasen eines anschließenden Minderverbrauchs schließen es schon begrifflich aus, von einem zusätzlichen Stromverbrauch zu sprechen. Darüber hinaus ist auch insofern eine Abgrenzung des tatsächlich naheliegenden und geplanten Verbrauchsverhaltens von dem Verhalten, das nach Ergreifen der Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers dann als verschobene Last begünstigt wird, schlechterdings nicht möglich.

Eine Ausdehnung des die investive Zusätzlichkeit erfassenden Segments 3 über Elektrolyseure und die Großwärmepumpen hinaus war der Bundesnetzagentur nicht möglich. Damit wäre im Ergebnis jede neu angeschlossene Last in den Engpassregionen in den Genuss verbilligter Stromkosten gekommen. Das hätte zum einen den mit der Festlegung verbundenen Regelungsauftrag überschritten. Denn im Kern wäre dies auf eine Allokationssteuerung neuer Stromverbraucher hinausgelaufen und nicht auf zusätzliche Stromverbraucher, die in ihrer Fahrweise flexibel sind und zur Transformation zu einem treibhausgasneutralen, zuverlässigen, sicheren und bezahlbaren Energieversorgungssystem beitragen. Kriterien, die

jenseits der speziellen Verhältnisse bei Großwärmepumpen und Elektrolyseuren eine belastbare Abgrenzung eines allgemeinen Allokationsansatzes von der in § 13k EnWG zu fordern- den Zusätzlichkeit des Verbrauchs ermöglicht hätten, sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus liefe eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Segments 3 auf alle neuen Lasten letztlich darauf hinaus, die Wirkungen einer Teilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone jedenfalls teilweise vorwegzunehmen. Der zeitgleich mit § 13k EnWG eingeführte neue Absatz 2a in § 11 EnWG macht klar, dass dies grundsätzlich zu vermeiden ist und jedenfalls nicht über § 13k EnWG indirekt herbeigeführt werden soll.

V. Ermessen

Der Erlass einer Festlegung zu den Kriterien der Zusätzlichkeit steht nicht im Ermessen der Bundesnetzagentur, sondern ist gesetzlich zum 1. Juli 2024 vorgegeben (§ 13k Abs. 3 S. 3 EnWG).

Ob der Bundesnetzagentur inhaltlich bei der Gestaltung der Festlegung ein Beurteilungsspielraum zukommt, kann offenbleiben. § 13k EnWG enthält zwar einige unbestimmte Rechtsbegriffe, das allein ist jedoch für die Annahme eines Beurteilungsspielraums nicht ausreichend. Verneint man den Beurteilungsspielraum müssten, im Falle von Rechtstreitigkeiten die Gerichte die Frage der Zusätzlichkeit verbindlich durchentscheiden. Das ist in einem Rechtsstaat ein völlig normaler Vorgang.

Nimmt man im Rahmen des § 13k Abs. 3 EnWG einen Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs an, hat die Bundesnetzagentur jedenfalls die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen und die zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft und sachgerechte Beurteilungsmaßstäbe angewandt. Angesichts der Frist von nur sechs Monaten, die der Gesetzgeber der Behörde für die Festlegung eingeräumt hat, dürfen hier die Maßstäbe nicht überspannt werden. Alle ersichtlich verfügbaren Informationen sind in die Abwägung eingeflossen. Die Bundesnetzagentur hat die aus den Informationsveranstaltungen mit interessierten Teilnehmern und Verteilnetzbetreibern gewonnenen Erkenntnisse genauso gewürdigt, wie Erkenntnisse aus zahlreichen Terminen mit den Übertragungsnetzbetreibern und dem BMWK. Auch die im Rahmen der Konsultation gewonnenen Erkenntnisse sind in die Festlegung eingeflossen.

Für Aggregatoren gibt es in § 13k Abs. 3 S. 6 EnWG eine Ermessensregelung, darin heißt es:

„Die Regulierungsbehörde kann für die über Aggregatoren teilnehmenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung vereinfachte Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs festlegen“.

Bei den festgelegten Kriterien zur Bestimmung des zusätzlichen Stromverbrauchs einer Anlage ist kein Kriterium ersichtlich, welches nicht auch für Aggregatoren zur Sicherstellung der Zusätzlichkeit, einer engpassentlastenden Wirkung oder der Vermeidung von Mitnahmeeffekten erforderlich ist. Noch mehr vereinfachende Kriterien für Aggregatoren, welche die Zwecke der Festlegung ebenfalls noch sicherstellen, sind nicht ersichtlich.

Ein gleich geeignetes milderes Mittel zur Feststellung der Zusätzlichkeit stand nicht zur Verfügung. Hätte die Bundesnetzagentur solche Mittel gesehen, hätte sie sich auch zunächst die Frage gestellt, ob eine solche Vereinfachung nicht allen potentiellen Akteuren zu Gute kommen sollte.

VI. Möglichkeit zur Änderung der Festlegung

Die Bundesnetzagentur ist befugt, diese Festlegung nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen genügt.

Ein Bedürfnis zur nachträglichen Änderung dieser Festlegung kann sich insbesondere aus gewonnenen Erkenntnissen während der nach dem Umsetzungskonzept der Übertragungsnetzbetreiber i. V. m. § 13k Abs. 2 S. 3 EnWG vorgesehenen zweijährigen Erprobungsphase ergeben. Während der Erprobungsphase ist mit den Erfahrungen aus der Praxis ein Abgleich möglich, ob eine Anpassung dieser Festlegung zur Erreichung der Ziele nach § 13k EnWG erforderlich ist, insbesondere vor dem Start der wettbewerblichen Ausschreibungen durch die Übertragungsnetzbetreiber am 1. Oktober 2026.

VII. Öffentliche Bekanntmachung

Da die Festlegung gegenüber einer Gruppe von Netzbetreibern und sonstigen Verpflichteten erfolgt (vgl. 3.1 der Festlegung), nimmt die Bundesnetzagentur, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende

Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

VIII. Gebühren

Mangels Gebührentatbestand und aufgrund öffentlicher Bekanntmachung ergeht die Entscheidung gebührenfrei, §§ 91 Abs. 1 S. 1, S. 3 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -